

## **AMTLICHER TEIL**

### **Öffentliche Gemeinderatssitzung**

Ort, Zeit und Tagesordnung öffentlicher Gemeinderatssitzungen werden durch Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln in

- ? Hafenlohr, Rathaus
  - ? Windheim, Dorfstraße
- veröffentlicht.

### **Aus dem Gemeinderat**

#### **Holzbestellmenge wurde reduziert**

Vom Forstamt wurde mitgeteilt, dass in diesem Jahr viel mehr Holz bestellt wurde in den Vorjahren. Der Holzeinschlag der Gemeinde teilt sich in zwei Teile. Einmal die Holzmenge, die von der Forstbetriebsgemeinschaft im Auftrag der Gemeinde mit langfristigen Verträgen verkauft werden darf, hierbei handelt es sich jedoch um hochwertiges Sägeholz das zu besseren Preisen verkauft wird. Der zweite Teil des Holzeinschlags ist zum Verkauf an Gemeindebürger vorgesehen. Die Gesamtmenge des Holzeinschlags wird so festgelegt, dass der Wald nicht ausgebeutet wird und eine nachhaltige Bewirtschaftung stattfindet.

Bei den Holzbestellungen in diesem Winter können die Wünsche deshalb leider nicht komplett erfüllt werden. Die Gemeinde kann leider nur die Hälfte der Bestellmenge garantieren. Wir versuchen darüber hinaus die gewünschte Menge doch noch zu erreichen und werden das Holz dann den Bestellungen entsprechend aufteilen.

Für kommendes Jahr wird bereits an einer Lösung gearbeitet um dann wieder die Bestellungen komplett erfüllen zu können.

#### **Breitbandversorgung der Gemeinde**

Die Internetanbindung gehört immer mehr zu den entscheidenden Standortfaktoren einer Gemeinde. Die Tatsache, dass in Hafenlohr die DSL-Versorgung eher schlecht ist und in Windheim bei Null liegt, ist nicht befriedigend und die Situation soll verbessert werden. Zur Zeit laufen Gespräche mit der Telekom und der Regierung von Unterfranken wegen möglicher Zuschüsse bei der Verbesserung der Anbindung.

Die Telekom verlangt für einen Glasfaser-Ausbau zwischen 60.000 Euro (nur Windheim) und rund 140.000 Euro für beide Ortsteile. Bei letzterem wäre dann eine Anbindung von 6.000 bis 16.000 kBit gegeben. Funklösungen wären günstiger zu realisieren. Letzendlich wird der Gemeinderat in den

nächsten Monaten entscheiden müssen ob eine günstigere Funklösung umgesetzt werden soll, oder die teurere Glasfaser-Anbindung der Telekom. Zuschüsse gibt es nach bestimmten Kriterien bis zu 60%, jedoch höchstens 50.000 Euro.

Sobald alle nötigen Informationen für eine Entscheidung eingeholt sind, wird im Gemeinderat das Thema behandelt.

#### **Änderungen bei der Hundesteuersatzung und der Anleinplicht von Hunden**

Bereits im April 2008 wurde vom Gemeinderat die Einführung von Hundemarken beschlossen, sobald der Verwaltung die Hundemarken vorliegen, werden diese umgehend an die Hundehalter versandt. Die Gebühren wurden an umliegende Orte angepasst. Die Gebührenerhöhung trat am 1.1.2009 in Kraft und dient somit erstmals in diesem Jahr als Grundlage für die Hundesteuer.

Wir bitten alle Hundehalter zu überprüfen, ob ihre Hunde ordnungsgemäß angemeldet sind. Falls das nicht der Fall ist, bitten wir mögliche Änderungen bis spätestens 01.03.2008 freiwillig an die Verwaltungsgemeinschaft zu melden. Wir weisen darauf hin, dass sich Hundehalter mit nichtangemeldeten Hunde ggf. durch Steuerhinterziehung strafbar machen.

Vom Gemeinderat wurde eine neue Satzung zur Anleinplicht beschlossen. Diese soll einerseits den Hundehaltern die Möglichkeit geben ihre Hunde artgerecht zu führen, andererseits Spaziergängern mehr Sicherheit bieten. Hunde müssen nun im Ortsgebiet immer an eine max. 3 Meter lange Leine, außerhalb des bebauten Bereiches dürfen Hunde frei laufen, solange niemand gefährdet oder belästigt wird.

#### **Neuerlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen**

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 19.08.2008 und am 16.12.2008 den Neuerlass und die Änderung/Aufhebung von Satzungen und Verordnungen beschlossen.

Die einzelnen Satzungen und Verordnungen werden nachstehend amtlich bekannt gemacht:

##### **1. Hundesteuersatzung**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- erlässt die Gemeinde Hafenlohr folgende

## Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 27.10.1980:

### § 1

Dem § 2 der Satzung wird folgende Ziffer 8 angefügt:

8. Hunden, die in regelmäßigem Einsatz für soziale Dienste sind.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hafenlohr, 17.12.2008

GEMEINDE HAFENLOHR

Thorsten Schwab  
1. Bürgermeister

## 2. Satzung über die Anleinplicht von Hunden im Bereich der Gemeinde Hafenlohr

Die Gemeinde Hafenlohr erlässt auf Grund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der neuesten Bekanntmachung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2008 folgende

### **SATZUNG:**

#### **§ 1 Verbote**

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit sowie die öffentliche Reinlichkeit sind Hunde in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Hafenlohr stets an einer reißfesten Leine von höchstens 300 cm Länge zu führen. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Von öffentlichen Kinderspielplätzen sind Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

## **§ 2 Begriffsdefinition**

- (1) Öffentliche Anlagen sind Flächen, welche die Gemeinde der Allgemeinheit zugänglich gemahat und die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind und gärtnerisch gepflegt werden.
- (2) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä., aufweisen. Zu den Kinderspielflächen gehören auch Bolzplätze.  
Zum Kinderspielplatz gehören auch die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.)

## **§ 3 Ausnahmen**

Von § 1 dieser Satzung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Hunde, welche die für die Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

## **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § aufgeführten Vorschriften nicht beachtet.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hafenlohr, 17.12.2008

GEMEINDE HAFENLOHR

S c h w a b  
1. Bürgermeister

### **3. Aufhebung über die Verordnung über die Anleinplicht von Hunden**

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Hafenlohr folgende

#### **Verordnung**

zur Aufhebung der Verordnung über die Anleinplicht von Hunden vom 14.05.2001:

##### **§ 1**

Die Verordnung über die Anleinplicht von Hunden vom 14.05.2001 wird aufgehoben.

##### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hafenlohr, 17.12.2008  
Gemeinde Hafenlohr

Thorsten Schwab  
1. Bürgermeister

### **Verunreinigungen durch Hunde und Pferde**

Es treten immer wieder Beschwerden wegen Verunreinigungen durch Hundekot und vermehrt auch wegen Pferdeäpfel auf öffentlichen Wegen auf. Wir appellieren an Hunde- und Pferdehalter die Hinterlassenschaften ihrer Tiere zu entfernen. Zuwiderhandlungen können mit einem Ordnungsgeld bestraft werden.

### **Fußgängerüberwege wurden abgelehnt**

Auf Wunsch mehrerer Bürger wurde von der Gemeinde erneut beim Landratsamt und Straßenbauamt ein Antrag auf Errichtung eines oder mehrerer Fußgängerüberwege in der Hauptstraße gestellt. In einem Schreiben teilt das Landratsamt mit:

"... es wurde jedoch zusammen mit den Fachbehörden festgestellt, dass die Voraussetzung für die Anlage von Fußgängerüberwegen nicht vorliegen. „Bei der Anlage von Fußgängerüberwegen sind allgemeine, örtliche und verkehrliche Voraussetzungen nach den in Bayern verbindlich eingeführten Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen zu fordern.“ Wegen der fehlenden Voraussetzungen haben die Polizei und das Bauamt die Anlage von Fußgängerüberwegen deshalb nicht befürwortet..."

Hinsichtlich der zusätzlichen Beschilderungsmöglichkeit im Bereich des Kindergartens wird mitgeteilt, dass die Verkehrszeichen „Kinder“ bereits vorhanden sind. Ein Zusatzzeichen „Kindergarten“ könnte angebracht werden, um die besondere Stelle im Bereich Hauptstraße weiter zu verdeutlichen. Dieses Zusatzzeichen würde jedoch nach Meinung des Landratsamtes die allgemeine Bedeutung des Verkehrszeichens „Kinder“ einschränken.

### **Bauantrag von Heike und Franklin Zeitz**

Genehmigt wurde vom Gemeinderat der Bauantrag von Heike und Franklin Zeitz aus Hafenlohr über die Umnutzung und Modernisierung der bestehenden gewerblichen Nutzfläche in Wohnfläche

### **Öffentliche Grundsteuerfestsetzung**

Hiermit wird nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) durch öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Sollte jedoch ein neuer schriftlicher Grundsteuerbescheid erteilt werden, so ist dieser maßgebend.

Die Grundsteuerbeträge sind auch weiterhin an den angegebenen Fälligkeitstagen zu entrichten. Anstelle der viertel- oder halbjährlichen Fälligkeiten kann mit der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld vereinbart werden, dass der gesamte Jahresbeitrag jeweils zum 1. Juli fällig ist.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

#### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist schriftlich (ein einfaches E-Mail ohne elektronische Signatur entspricht nicht der Schriftform) oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, 97828 Marktheidenfeld, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Die Vollziehung des geforderten Beitrages wird dadurch nicht beeinflusst (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabengesetzes ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Gemeinde Hafenlohr

S c h w a b

1. Bürgermeister

#### Bauschuttdeponie geschlossen

Die Bauschuttdeponie wird während der Winterzeit (ab sofort) geschlossen. Voraussichtlich ab Mitte Februar 2009 (je nach Wetterlage) ist sie wieder zu den gewohnten Zeiten geöffnet. Anlieferung während dieser Zeit nur nach Voranmeldung (mind. ein Tag) beim Deponiewart Otto Schubert, Tel. 1642.

Um Kenntnisnahme wird gebeten

#### Fälligkeit der 1. Halbjahresrate – Müllgebühren

Die erste Rate der Müllabfuhrgebühren für das Kalenderjahr 2009 wird am

**15. Februar 2009**

fällig.

Die Hauseigentümer werden gebeten, die Gebühr unter Angabe der Personenkonto-Nummer (PKNr.) zu überweisen. Die Personenkonto-Nummer und die Höhe der Gebühren bitten wir dem Bescheid zu entnehmen.

Sollte dem Landkreis Main-Spessart eine Abbuchungsermächtigung vorliegen, werden die Gebühren per Lastschrift vom angegebenen Konto eingezogen.

**Die Müllabfuhrgebühr umfasst den Zeitraum vom 01.01.2009 – 31.12.2009.**

#### Bankverbindungen:

Sparkasse Mainfranken 190 000 216, BLZ 790 500 00  
Raiba KAR-Gemünden eG 5 737 800, BLZ 790 691 50  
Postbank Nürnberg 28 480-856, BLZ 760 100 85

#### Fälligkeit der Gewerbesteuern

Ebenfalls am

**15. Februar 2009**

werden die Gewerbesteuern zur Zahlung fällig.

#### Konten der Gemeinde Hafenlohr:

Spk. Mainfranken BLZ 790 500 00 Kto. 240 161 000  
Raiba MAR BLZ 790 651 60 Kto. 6 955

#### Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern

Der nächste Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern findet am

**Donnerstag, dem 05.02.2009  
von 8.30 – 12.00 Uhr und  
von 13.00 – 15.30 Uhr**

in der Verwaltungsgemeinschaft Markttheidenfeld, Petzoltstr. 21, 97828 Markttheidenfeld (1. Stock, Anbau) statt.

Eine telefonische Voranmeldung zu dieser Beratung ist in jedem Fall erforderlich unter Ruf-Nr. 09391/6007-23. Sollen Auskünfte für einen Dritten eingeholt werden, ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen.

Bei diesen Sprechtagen können auch Versicherungsverläufe bzw. Rentenauskünfte aus Konten der Deutschen Rentenversicherung des Bundes erteilt werden.

## **Bauamtsprechtag**

Der nächste Sprechtag des Bauamtes des Landratsamtes Main-Spessart findet am

**Donnerstag, 05.02.2009  
von 09.00 - 12.00 Uhr**

in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld,  
Petzoltstraße 21, statt.

## **Probealarm**

Der nächste Probealarm der Sirenen wird am

**Samstag, 07.02.2009**

von der Polizeiinspektion Marktheidenfeld aus-  
gelöst.

## **Sprechstunden im Rathaus**

Irrtümlich wurden im Dezember-Mitteilungsblatt die „alten“ Amtsstunden im Terminkalender abgedruckt.

Selbstverständlich gelten auch weiterhin die im jetzigen Terminkalender veröffentlichten Amtsstunden.

## **Nächstes Amts- und Mitteilungsblatt**

Das nächste Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hafenlohr erscheint voraussichtlich in der **07. Kalenderwoche 2009**.

Gewünschte Veröffentlichungen sind bis spätestens 06.02.2009 bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld,  
Zimmer 10, Frau Pfaff, E-Mail:

[Amtsblatt.Hafenlohr@VGem-Marktheidenfeld.de](mailto:Amtsblatt.Hafenlohr@VGem-Marktheidenfeld.de)

abzugeben.

**GEMEINDE HAFENLOHR**

**S c h w a b**

**1. Bürgermeister**